

# **Ordnung zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Bayerischen Schachbund (Schiedsrichter-Ausbildungsordnung)**

## **vom 27. Juni 2015**

### **1. Einleitung**

Der Bayerische Schachbund (im folgenden: BSB) bildet – Regionale Schiedsrichter (im folgenden: RSR) und – Verbandsschiedsrichter (im folgenden: VSR) aus. Die Aus- und Fortbildung der RSR erfolgt gemäß den „Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im Deutschen Schachbund“ (im folgenden: „DSB-Rahmenrichtlinien“). Die Aus- und Fortbildung zum VSR dient dem Erwerb der Fähigkeiten zur Leitung von Wettkämpfen, die nicht der FIDE zur Auswertung gemeldet werden, vornehmlich von Wettkämpfen der Bayerischen Landes- und Regionalligen.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen müssen Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes (im Folgenden: DSB) angehört, sein und in der Mitglieder-/Spielerdatenbank geführt sein. VSR müssen im Prüfungsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für RSR gelten die in den DSB-Rahmenrichtlinien festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

### **3. Zuständigkeiten**

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter ist der Referent für die Schiedsrichterausbildung (im Folgenden kurz: Referent). Die Aus- und Fortbildung zum RSR kann vom Referenten an die Bezirksverbände übertragen werden, wenn diese einen Prüfer für die RSR-Aus- und Fortbildung benannt haben, der mindestens eine Lizenz als Nationaler Schiedsrichter im Sinn der DSB-Rahmenrichtlinien besitzt. Die Aus- und Fortbildung der VSR obliegt den Bezirksverbänden. Jeder Bezirksverband meldet einen Verantwortlichen für die VSR-Ausbildung, der mindestens eine Lizenz als RSR <hilfsweise: Nationalen Schiedsrichter> besitzen muss.

### **4. Meldung der Lehrgänge**

Die von den Bezirksverbänden veranstalteten Lehrgänge und deren Ergebnisse müssen an den Referenten gemeldet werden. Dabei müssen folgende Fristen eingehalten werden:

- a) Meldung spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrgangs:
- elektronische Kopie der Ausschreibung inkl. Termin und Ort des Lehrgangs,
  - Namen des oder der Referenten,
  - Namen des oder der Prüfer,
  - Lehrplan.

Die Ausschreibung des Lehrgangs wird auf der BSB- Homepage veröffentlicht.

- b) Meldung innerhalb einer Woche nach Abschluss des Lehrgangs:
- Meldung der Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, mit folgenden Daten:
  - Name, Vorname, Titel,
  - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon,
  - Verein, Mitgliedsnummer,

- Geburtsdatum.

Die Meldung in Form einer digitalen Tabelle (Excel, OpenOffice) ist erwünscht.

- Passfoto (möglichst aktuell) des Teilnehmers, für den eine Lizenz zum RSR ausgestellt oder verlängert werden soll. Erwünscht ist eine Bilddatei im JPG-Format mit rd.100 kB Größe, wobei sich aus dem Dateinamen ergeben muss, welchem Teilnehmer sie zuzuordnen ist.
- elektronische Kopie der bei dem Lehrgang gestellten schriftlichen Prüfung(en).

Im Ausnahmefall wird eine Meldung bis zu zwei Wochen nach Abschluss des Lehrgangs noch akzeptiert. Die Meldung gilt als Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung der RSR- oder VSR-Lizenz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wird.

## **5. Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildung zum VSR enthält die nachstehenden Themen:

- FIDE-Schachregeln (4 – 5 UE),
- Turnierordnung (insbesondere unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schiedsrichters in Mannschaftswettkämpfen), Verfahrensfragen (2 – 3 UE),
- Handhabung elektronischer Schachuhren (1 – 2 UE),
- Verhinderung und Aufklärung von Ergebnismanipulation (1 UE),
- schriftliche Prüfung (1 UE).

## **6. Lizenzverlängerung**

Im Laufe von fünf Jahren hat jeder VSR zur Lizenzbestätigung an einem Lehrgang teilzunehmen. Andernfalls erlischt die Lizenz. Sofern die Fortbildung gesondert von der Ausbildung durchgeführt wird, enthält sie nachfolgende Themen:

- FIDE-Schachregeln, insbesondere Neuerungen (1 – 2 UE),
- Behandlung praktischer Fälle (1 – 2 UE),
- Turnierordnung, insbesondere Neuerungen (1 UE),
- Handhabung elektronischer Schachuhren (1 UE),
- schriftliche Prüfung (1 UE).

## **7. Prüfung**

Die Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz als VSR setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen und – ggf. – mündlichen Prüfung voraus. Der Referent erstellt einen Pool geeigneter Prüfungsfragen.

Für die Prüfung zur Erlangung oder Verlängerung einer Lizenz als RSR oder VSR gilt:

- Die schriftlichen Prüfungen werden nach der Korrektur den Teilnehmern zur Einsicht überlassen und nach durch Unterschrift bestätigter Kenntnisnahme vom Ergebnis wieder eingesammelt. Dem Teilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis zu äußern.
- Der Referent sorgt für eine statistische Auswertung der Prüfungen im Hinblick auf die bei einzelnen Prüfungsfragen erzielbaren und erzielten Punkte. Dies dient alleine der Qualitätskontrolle; eine persönliche Einzelauswertung findet nicht statt.

Der Referent erstellt einen Pool von Fragen für die schriftlichen und ggf. mündlichen Prüfungen, schreibt diesen fort und stellt ihn den Bezirksverbänden zur Verfügung.

## **8. Ausstellung der Ausweise**

Die Ausweise der RSR werden durch die Geschäftsstelle des BSB erstellt. Die VSR erhalten einen Schiedsrichterausweis, aus dem sich der Name des Inhabers und andere zur eindeutigen Identifizierung notwendigen persönliche Daten des Inhabers und das Datum der letzten erfolgreichen Absolvierung des Lehrgangs ergeben.

## **9. Lizenzentzug**

Der Referent kann die Lizenz entziehen oder eine Frist zur erneuten Teilnahme an einem Lehrgang auffordern, wenn der VSR bei einem Wettkampf eine grob fehlerhafte Entscheidung getroffen hat.

## **10. Finanzen**

Die Kosten des Lehrgangs werden von dem Verband, der den Lehrgang organisiert, getragen. Sie sollen so weit wie möglich durch von den Teilnehmern zu zahlende Lehrgangsgebühren abgedeckt werden. Die Vergütung der Referenten gemäß der Finanzordnung und die Kosten der Ausstellung der Schiedsrichterausweise für RSR sind Teil der Kosten des Lehrgangs.

## **11. Schlussbemerkung**

Die Richtlinien werden von der Bundesversammlung des BSB am 27.06.2015 verabschiedet.

(erstellt am 29.09.2015 von R. Alt gem. Fassung des Protokolls der Bundesversammlung vom 27.06.2015)